

99089007001000

Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012210/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089007001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Erwerb nach Sprengstoffrecht beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Böllerschein beantragen, Pulverschein beantragen, Feuerwerkerschein beantragen, explosive Stoffe erwerben
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.10.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Sprengstoffreferat
Handlungsgrundlage	[§ 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_7.html)
Teaser	Wenn Sie als Privatperson mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen möchten, benötigen Sie eine behördliche Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie im nichtgewerblichen Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Die zuständige Stelle kann zusätzliche Bedingungen festlegen, um sicherzustellen, dass dies keine Gefahr oder Belastung für andere darstellt.
Erforderliche Unterlagen	• Gultiger Personalausweis oder Reisepass • Fachkundenachweis oder nachgewiesene fachkundige Person (Befähigungsscheininhaber) • Nachweis des Bedürfnisses (entfällt bei Erlaubnis zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen) • Nachweis einer Haftpflichtversicherung beim Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 • Beschreibung der beabsichtigten Aufbewahrung (z.B. technische Dokumentation, Fotonachweise, Lagerplan) • Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen aus dem Ausland: Sie benötigen eine Bescheinigung in beglaubigter Übersetzung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde Ihres Heimat- oder Herkunftslandes über bestimmte

Modul	Sachverhalt
	Tatsachen, die für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit erheblich sind (z.B. Strafregistrauszug).
Voraussetzungen	• Sie haben das 21. Lebensjahr vollendet. • Sie verfügen über die erforderliche Fachkunde. Die Fachkunde weisen Sie durch ein Zeugnis nach. Das Zeugnis bescheinigt Ihre erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang. • Sie sind zuverlässig. Sie verfügen über die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn Sie sich bisher gesetzestreu verhalten haben und nicht vorbestraft sind. • Sie sind persönlich geeignet. Es liegen keine Einschränkungen etwa in der psychischen- und körperlichen Gesundheit oder durch Drogen- oder Alkoholabhängigkeit vor. • Sie können ein Bedürfnis nachweisen. • Sie verfügen über geeignete Räume oder Lagerstätten zur Aufbewahrung.
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren bemisst sich am Bearbeitungsaufwand. Sie wird anhand der Gebührenordnung berechnet.
Verfahrensablauf	• Sie füllen das Antragsformular vollständig aus und senden ihn an die zuständige Stelle. Alternativ können Sie den Antrag online stellen. • Wenn weitere erforderliche Informationen oder Unterlagen für die Bearbeitung benötigt werden, kontaktiert Sie die zuständige Stelle. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid. • Sie erhalten den Gebührenbescheid.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 4 Wochen.
Frist	Sie benötigen die Erlaubnis, bevor Sie mit die explosionsgefährlichen Stoffe erwerben und mit ihnen umgehen dürfen. Gesonderte Fristen für Nachreichungen oder Rückmeldungen werden Ihnen der zuständigen Stelle mitgeteilt.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/formulare/ https://www.hamburg.de/formulare/ https://www.hamburg.de/sprengstoff/

Modul	Sachverhalt
	https://www.hamburg.de/sprenstoff/
Hinweise	Umgangssprachlich wird die Erlaubnis auch Pulverschein, Bollerschein oder Feuerwerksschein genannt.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Erwerb nach Sprengstoffrecht beantragen • explosionsgefährlichen Stoffen • Der Umgang beinhaltet den Erwerb, die Aufbewahrung, Verwendung, Vernichtung und Verbringung von explosionsgefährlichen Stoffen • Umgang im nichtgewerblichen Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen • Umgang mit Treibladungspulver • Umgang mit Schwarzpulver bei Wiederlader, Vorderlader, Bollerschützen, im Allgemeinen die Sportschützen und Jäger • Umgang mit Nitrozellulosepulver • Umgang mit schwarzpulverähnlichen Treibladungsmitteln • Umgang mit Pyrodex • Umgang mit Triple Seven • Umgang mit Pyrotechnik der Kat. F 3 oder F 4 für Feuerwerk • Antragsformular nutzen. • Erlaubnis- bzw. Ablehnungsbescheid sind kostenpflichtig
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)